



# Die Abredeversicherung bei ÖKK

## Wer kann die Abredeversicherung abschliessen?

Wenn Sie bei ÖKK für Nichtberufsunfälle versichert sind, können Sie bei Beendigung oder Unterbruch des Arbeitsverhältnisses die Abredeversicherung abschliessen.

## Wie lange kann ich die Abredeversicherung abschliessen?

Sie können die Versicherung durch Abrede für höchstens 180 Tage verlängern.

Die Nachdeckung der Unfall-Versicherung endet 30 Tage nach Beendigung oder Unterbruch des Arbeitsverhältnisses. Wenn Sie die Abredeversicherung abschliessen möchten, müssen Sie die Prämie spätestens am 30. Tag nach Beendigung oder Unterbruch des Arbeitsverhältnisses einzahlen.

## Was kostet die Abredeversicherung?

Die Abredeversicherung kostet CHF 25.-- pro Monat. Einzelne Tage können Sie nicht versichern.

## Gültigkeit und Verlängerung der Abredeversicherung

Die Abredeversicherung gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer, längstens für 180 Tage. Wenn Sie die Abredeversicherung für weniger als 180 Tage abgeschlossen haben, können Sie die Versicherung vor ihrem Ablauf auf maximal 180 Tage verlängern.

Wenn die Abredeversicherung vorzeitig endet, besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung.

## Unfall-Versicherung bei Arbeitslosigkeit

Wenn Sie Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung haben, sind Sie bei der Suva für Unfälle versichert. Der Abschluss einer Abredeversicherung ist in diesem Fall nicht möglich.

## Unfallmeldung

Bitte melden Sie Unfälle sofort Ihrem letzten Arbeitgeber oder direkt der ÖKK Unfallversicherung.

Im Todesfall sind die Angehörigen für die Meldung an die ÖKK Unfallversicherung zuständig.

## Versicherungsleistungen

Die Abredeversicherung erbringt die gleichen Leistungen wie die ordentliche Nichtberufsunfallversicherung. Die versicherte Person erhält bei einem Unfall in der Regel die gleichen Leistungen, wie wenn sie die Arbeit dem früheren Arbeitsverhältnis entsprechend fortgesetzt hätte. Für die medizinische Behandlung im Ausland (ambulant oder Spital) wird höchstens der doppelte Betrag der Kosten vergütet, die bei der Behandlung in der Schweiz (Spital allgemeine Abteilung) entstanden wären.

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG) vom 20. März 1981.

**Benötigen Sie weitere Informationen? Fragen Sie Ihren Arbeitgeber oder die ÖKK Unfallversicherung.**